

Einbeziehung – Vienna MTF

Die Wiener Börse AG hat der Einbeziehung der nachstehenden Zertifikate in den Vienna MTF am 23. Jänner 2020 zugestimmt:

Emittent: **UBS AG, London Branch**

Handelsaufnahme: **Mittwoch, den 29. Jänner 2020**

Long/Short	ISIN	Wertpapier	Laufzeitbeginn	Fälligkeit	Letzter Handelstag	Anzahl
	CH0473588389	Bearish FX Leveraged Strategy Certificates linked to Short United States Dollar (USD) Long Euro (EUR) exchange rate	29.01.2020	22.07.2020	17.07.2020	500.000

Marktsegment: certificates
Verzinsung: Während der Laufzeit dieser Wertpapiere erfolgen keine Zinsenzahlungen oder Ausschüttungen.
Handel: Handelssystem XETRA® T7, einmalige Auktion
Stücknotiz in EUR
XETRA®-Market Group : CMAO
Abwicklung: CCP-fähiges Wertpapier

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs 1. Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.